

**Richtlinie zur Vergabe von regionalen Kinder- und Jugendmittel des Ev –luth. Kirchenkreises
Harlingerland, mit den Regionen: Holtriem, Friedeburg, Esens, Wittmund**
Stand: Juli 2024

Jeder Region steht in den Haushaltsjahren 2023-2028 insgesamt 5.000,00 € pro Jahr zur Verfügung. Falls der Betrag von 5.000,00 € in einem Haushaltsjahr nicht abgerufen wird, kann dieser in den Folgejahren in Anspruch genommen werden; das Geld verfällt im Planungszeitraum bis 2028 nicht.

Es gilt folgende Vorgehensweise:

Die Kirchengemeinden und Regionen entwickeln Projekte für Kinder und Jugendliche, diese werden in der Region vorgestellt. Die Kirchengemeinden der Regionen einigen sich auf die zu bezuschussenden Maßnahmen. Der oder die Beauftragte für die Kinder- und Jugendarbeit der jeweiligen Region reicht die Anträge beim Schul- und Jugendausschuss ein. Dies ist jederzeit möglich.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mit dem dafür entwickelten Formblatt. Gefördert werden alle Maßnahmen, die der Unterstützung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Regionen dienen (außer den unten aufgeführten Ausnahmen).

Bis zu einer Fördersumme von 1.000,00€ empfiehlt ein Gremium aus Beauftragten der Kinder- und Jugendarbeit (Kirchenkreisjugendpastor, Beauftragte für Arbeit mit Kindern und dem Kreisjugendwart und 2 gewählten Vertretern aus dem Jugendkonvent) über die Vergabe der Mittel. Wenn der Betrag über 1.000,00€ liegt, muss der gesamte Schul- und Jugendausschuss die Gelder für die Maßnahme empfehlen. Alle Fördermittel werden dem KKV vorgelegt und bedürfen der Zustimmung dieses Gremiums.

Der Finanzierungsplan der genehmigten Maßnahme, wird von den Gemeinden/Regionen beim Kirchenamt eingereicht; dort werden die Maßnahmen anschließend auch abgerechnet.

Die Maßnahmen als solche, sind bei den Kirchengemeinden buchungstechnisch abzuwickeln. Damit fungiert eine Kirchengemeinde als Veranstalter (dies ist, mit Blick auf die Umsatzsteuer wichtig). Bei dieser Kirchengemeinde erfolgen dann alle Buchungen. Dies setzt voraus, dass sich die Region vorher verständigt, welche Kirchengemeinde Veranstalter für die jeweilige Maßnahme ist.

Möglich bei der Bezuschussung sind z.B.:

- Freizeiten und Seminare
 - Tagesveranstaltungen
 - Feste
 - Kooperationen mit Schulen oder Kindergärten
 - Übernahme von Honoraren
- Zuschüsse für Projekte der Konfirmandenarbeit können nur gewährt werden, wenn der Mehrwert für die Jugendarbeit in der Region deutlich wird.

Ausgenommen von der Bezuschussung sind:

- Baumaßnahmen und Ausstattung (Mobiliar, Beamer, usw.)
- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Konfirmandenarbeit beziehen
- keine laufenden Maßnahmen; es sollen neue Projekte ermöglicht werden